



Strahlenschutzgesetz (StSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Auf Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³ (KEG) eine Bewilligung nötig ist, sind die Artikel 28–38 nicht anwendbar.

Art. 3 Bst. a

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes sind insbesondere anwendbar:

- a. für Kernanlagen, nukleare Güter und radioaktive Abfälle das KEG⁴;

Art. 17 Abs. 2 und 2^{bis}

² Der Bundesrat legt fest:

- a. die zur Überwachung notwendigen Massnahmen;
- b. die für die Überwachung verantwortlichen Stellen und Institutionen;
- c. die Kostentragung.

^{2bis} Betriebe mit Bewilligung zur Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt tragen die Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Immissionsüberwachung, die mit der Abgabe in Zusammenhang stehen.

¹

² SR 814.50

³ SR 732.1

⁴ SR 732.1

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Im Hinblick auf den Notfallschutz sind Massnahmen zu treffen, insbesondere ist die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Heilmitteln und Informationen sicherzustellen, um die Bevölkerung vor Radioaktivität zu schützen. Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben im Bereich der Notfallschutzmassnahmen der zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

^{1bis} Bund, Kantone und Gemeinden tragen die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht nach Artikel 83a KEG⁵ auferlegt werden können.

*² Bisheriger Absatz 1**Art. 24 Abs. 2*

² Radioaktiv kontaminierte Standorte und Liegenschaften sind durch den Eigentümer zu sanieren, wenn von diesen eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ionisierende Strahlung ausgeht. Der Bundesrat legt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fest, ab welcher Strahlenexposition eine Pflicht zur Sanierung besteht.

Art. 24a *Tragung der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität*

¹ Die Kosten für Untersuchungen und notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität natürlicher Herkunft kontaminiert sind, trägt der Gebäudeeigentümer.

² Die Kosten für notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind, tragen die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen trägt der Bund.

³ Sind mehrere Verursacher nach Absatz 2 beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes oder der Liegenschaft beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Kontamination keine Kenntnis haben konnte.

⁴ Der Bund trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Art. 27 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Wer radioaktive Abfälle verursacht oder findet, die nicht als Folge der Nutzung von Kernenergie entstehen, muss sie an eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle abliefern.

² Der Verursacher trägt die Kosten für die Entsorgung.

^{2bis} Der Bund trägt die Kosten nach Absatz 2, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.

⁵ SR 732.1

*Sachüberschrift nach Art. 40***5. Kapitel: Gebühren***Art. 41**Aufgehoben**Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 4*

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Eine Übertretung nach Absatz 1 oder 2 verjährt in fünf Jahren.

⁴ In leichten Fällen kann auf Strafanzeige, Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

*Sachüberschrift nach Art. 46***6a. Kapitel: Datenbearbeitung***Art. 46a* *Bearbeitung von Personendaten*

¹ Die Bewilligungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörden können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen.

² Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen bearbeitet werden:

- a. Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen im Rahmen von Bewilligungsverfahren sowie der Aufsichts- und Vollzugstätigkeit;
- b. Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren;
- c. Daten über die Gesundheit, die nach Artikel 14 den Aufsichtsbehörden bekanntgegeben werden.

Art. 46b *Bekanntgabe von Personendaten*

¹ Die Behörden nach Artikel 46a Absatz 1 können sich die Personendaten, einschliesslich derjenigen über die verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen sowie die Gesundheit nach Artikel 14, gegenseitig bekanntgeben, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen.

² Sie können die Personendaten, einschliesslich die Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, auch den folgenden Behörden bekanntgeben:

- a. kantonalen Behörden, sofern diese Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes oder im Umwelt- und Gesundheitsbereich wahrnehmen;

- b. anderen Bundesbehörden, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

³ Dritten können sie Personendaten bekanntgeben, sofern diese zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig sind oder zu statistischen Zwecken oder Forschungszwecken.

Art. 47 Abs. 2

² Er kann den Erlass von Vorschriften über den Strahlenschutz für Tätigkeiten, für die nach dem KEG⁶ eine Bewilligung nötig ist, an das zuständige Departement oder an nachgeordnete Stellen übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Vorschriften.

II

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 83a Kostenübernahme für die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten

¹ Die Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk tragen die vollen Kosten im Zusammenhang mit der vorbeugenden und rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten, die in einem bestimmten Umkreis um die Kernkraftwerke wohnt oder sich regelmässig dort aufhält, und die Hälfte der Kosten in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises.

² Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt fest.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 732.1

⁷ SR 732.1